

**Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie
und Landwirtschaft (S)**

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S)
am 07.01.2016**

Einfahrt in die Unterführung zum sog. Flyover

Sachdarstellung:

Der Abgeordnete Heiko Strohmann hat mit Anfrage vom 19. November 2015 darum gebeten in einem Bericht der Frage nachzugehen, ob die Eingliederung in die Bundesstraße 6 (hinter dem Flyover) vor der Einfahrt in den Eisenbahntunnel in Form eines Reisverschlussverfahrens – z.B. mit einem Verkehrszeichen – besser dargestellt werden könne.

Bei der angesprochenen Einfahrt handelt es sich um die Bundesstraße 6 (Autobahnzubringer Überseestadt), die dort zweistreifig unterhalb des Brückenbauwerks (Eisenbahnverbindung; Parallelweg) geführt wird. Vor der Unterführung wird in stadteinwärtiger Richtung ein Einfädungsstreifen von der rechten Straßenseite an die Bundesstraße herangeführt.

Auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen hat der Verkehr auf der durchgehenden Fahrbahn die Vorfahrt (§ 18 Abs. 3 StVO). Bei der genannten Stelle handelt es sich bei dem von rechts kommenden Straßenteil um einen Einfädungsstreifen. Der Einfädungsstreifen gehört nicht zur durchgehenden Fahrbahn im Sinne des § 18 Abs. 3 StVO. Daher haben die von einem Einfädungsstreifen auf die Bundesstraße 6 einfahrenden Fahrzeuge – ebenso wie beispielsweise bei Autobahnauffahrten – eine Wartepflicht. Die Regelung zum sog. Reißverschlussverfahren nach § 7 Abs. 4 StVO greift hier nicht. Die Einführung einer solchen Regelung für Einfädungsstreifen auf Kraftfahrstraßen und Autobahnen ist in der StVO nicht vorgesehen. Nach Wortlaut und Gesetzeshistorie hat die durchgehende Fahrbahn stets Vorrang vor den Einfädungsstreifen. Auch der Zweck der Vorschrift, die auf den Autobahnen und Kraftfahrstraßen vorherrschenden Verkehrsströme mit ihren Geschwindigkeiten bevorrechtigt abzuwickeln, stünde der Anordnung des Reißverschlussverkehrs entgegen. Insoweit verhält es sich hier nicht anders als bei der vorherigen Einfahrt aus dem Utbremer Verteilerkreisel auf die Bundesstraße 6.

Es liegt keine Situation vor, die etwa durch ein Verkehrszeichen „Reißverschlussverkehr“ o.ä. zu regeln wäre.

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht besteht keine Möglichkeit, durch eine zusätzliche Beschilderung eine Verbesserung der Verkehrsabwicklung zu bewirken.

Beschlussvorschlag:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.